

Brauchwasseranlagen sind meldepflichtig!

Brauchwasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist einerseits begrüßenswert, andererseits birgt die Nutzung nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung.

Während der Betrieb einer Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen einen geradezu idealen Nährboden finden.

Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die ein Rückfließen des verkeimten Brauchwassers in das Trinkwassernetz ermöglichen.

Um dieses Gefährdungspotential auszuschließen, dürfen gem. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 Nicht-Trinkwasseranlagen (Brauchwasser-, Eigengewinnungsanlagen) auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich, begeht eine strafbare Handlung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Dies bedeutet:

1. Nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 13 Abs. 3 TrinkwV sind Brauchwasseranlagen, dem Gesundheitsamt bei In- und Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Nutzerwechsel anzuzeigen. Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
2. Der Anschlussnehmer einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage hat dem Wasserzweckverband Inn Salzach Mitteilung zu machen. Es muss sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.